

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	24.01.2022

Maskenpflicht in der Innenstadt

In der Ausschusssitzung vom 29.11.2021 stellt MdR Cremer die Frage, „aus welchen Gründen in der Innenstadt zur Maskenpflicht aufgerufen worden sei“.

Antwort der Verwaltung:

Nach § 3 Abs. 1 CoronaschutzVO gilt die Maskenpflicht im Freien bei größeren Veranstaltungen. Zudem können die Kommunen in konkret benannten Bereichen mit hohem Personenaufkommen und damit auch der Wahrscheinlichkeit der Nichteinhaltung des Mindestabstands eine Maskenpflicht anordnen. Von dieser Befugnis hat die Stadt mit Allgemeinverfügung vom 25.11.2021 zunächst nur für die Weihnachtsmärkte einschließlich Schildergasse, Hohe Straße und Wallrafplatz und mit Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 dann für die gesamten Fußgängerzonen, alle Einkaufsstraßen und die Ringe Gebrauch gemacht. Die jeweiligen Begründungen sind dort aufgeführt:

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.11.25_0274-01_av_maskenpflicht_fussgaengerzonen_weihnachtsmaerkte_25.11.21.pdf und
https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.12.10_0286-01_coronaschutzvo_av_ausweitung_maskenpflicht.pdf

gez. Prof. Dr. Diemert